

Nutzungs- und Lizenzbedingungen „ADAC Gütesiegel“

Bedingungen des Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V. (ADAC), Hansastr.19, 80686 München zur Nutzungslizenz des offiziellen *ADAC Gütesiegel* in der Werbung

Vorbemerkung

Der ADAC führt als unabhängige und anerkannte Verbraucherschutzorganisation regelmäßig umfangreiche Testreihen und Untersuchungen im Bereich Mobilität und Technik durch. Ziel ist es, dem Verbraucher mit neutralen, objektiven und unabhängigen Untersuchungen eine Marktübersicht und Markttransparenz zu verschaffen. Das in den Medien veröffentlichte ADAC Urteil genießt in der Öffentlichkeit einen hohen Stellenwert.

Den Parteien ist bewusst, dass dem ADAC als Organisation seit Jahrzehnten ein hohes Maß an Vertrauen und Wertschätzung entgegengebracht wird, so dass mit der Organisation des ADAC sehr hohe und umfassende Qualitätsanforderungen und Vertrauen in die ADAC Testaussagen verbunden sind. Die vorliegenden Nutzungsbedingungen sollen sicherstellen, dass der überragend gute Ruf, der mit der Organisation des ADAC und den Kennzeichen mit dem Bestandteil „ADAC“ verbunden ist, durch die Kennzeichenverwendung gefördert und keinesfalls beeinträchtigt wird. Die Parteien werden daher zu jeder Zeit für einen umfassenden Schutz der Kennzeichen mit dem Bestandteil „ADAC“ eintreten und in allen Belangen die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns einhalten.

Gewerbliche Dritte können unter Beachtung der nachfolgenden Nutzungsbedingungen das offizielle *ADAC Gütesiegel* in Werbemaßnahmen einsetzen.

1 ADAC Gütesiegel

- 1.1 Der ADAC ist Urheber der technischen Daten und Testergebnisse von Testreihen und Untersuchungen, die im Rahmen eines offiziellen ADAC Verbraucherschutztests aufgrund eines Prüfprogramms durchgeführt wurden. Die technischen Daten und Testergebnisse des offiziellen ADAC Verbraucherschutztests werden in den ADAC Medien veröffentlicht.
- 1.2 Der ADAC ist ordnungsgemäß als Inhaber einer Reihe von Marken, welche die Bezeichnung „ADAC“ in Alleinstellung oder in Kombination mit weiteren Zeichenbestandteilen schützen, eingetragen. Er ist außerdem Inhaber an Namens- und Kennzeichenrechten hinsichtlich der geschäftlichen Bezeichnung „ADAC“. „ADAC“ ist eine bekannte Marke.
- 1.3 Das offizielle ADAC Gütesiegel ist eine eingetragene Wort-/Bildmarke (DE 302020101651, IR 1558772, UK-00003640306). Es ist eine Grafik, die das ADAC-Logo mit der offiziellen ADAC Testaussage in Zusammenhang stellt und das vollständige objektive Testergebnis wiedergibt. Folgende Angaben beinhaltet das offizielle *ADAC Gütesiegel*: Quelle mit Testdatum, Testprodukt oder Testdienstleistung, Testurteil, Testumfang (bei einem Vergleichstest), Lizenzumfang (Länder) und evtl. weitere Spezifikationen.

2 Nutzungslizenz ADAC Gütesiegel

- 2.1 Auf Grundlage der Veröffentlichung der technischen Daten und Testergebnisse eines offiziellen ADAC Verbraucherschutztests räumt der ADAC hiermit dem Hersteller eines getesteten Produkts bzw. dem Anbieter einer getesteten Dienstleistung bzw. einem Dritten, der im eigenen Namen Werbemaßnahmen mit dem *ADAC Gütesiegel* durchführt (z.B. Händler, Vertriebsfirma) (im folgenden „Vertragspartner“ genannt) die nicht-ausschließliche, nicht-übertragbare, entgeltliche, räumlich und zeitlich auf diese Nutzungsbedingungen beschränkte Nutzung des offiziellen *ADAC Gütesiegel* für sämtliche Werbematerialien, Werbepattformen und Werbevertriebskanäle bezogen auf das getestete Produkt bzw. die getestete Dienstleistung ein. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die eingeräumte Nutzungslizenz auf Andere zu übertragen.
- 2.2 In Ländern, in denen das ADAC Gütesiegel im zuständigen Markenregister angemeldet aber noch nicht als Wort-/Bildmarke Marke eingetragen ist, räumt der ADAC dem Vertragspartner die Nutzungsgestattung des offiziellen ADAC Gütesiegel entsprechend dieser Nutzungsbedingungen ein. Der ADAC übernimmt keine Gewähr für die Eintragung. Mit Eintragung des ADAC Gütesiegel wird die Nutzungsgestattung automatisch zur markenrechtlichen Lizenz entsprechend dieser Nutzungsbedingungen.
- 2.3 Mit der Verwendung des offiziellen ADAC Gütesiegel in Ländern, in denen kein Markenschutz besteht, ist der ADAC unter Vorbehalt der folgenden Bedingungen einverstanden. Der Vertragspartner verpflichtet sich, den ADAC über die Nutzung und den Nutzungsumfang vorab zu informieren. Insofern stellt der Vertragspartner den ADAC von etwaigen Ansprüchen Dritter aufgrund der Nutzung frei und übernimmt die Kosten der nach billigem Ermessen des ADAC veranlassten Rechtsverteidigung und die Kosten etwaiger Schadensersatzleistungen an Dritte. Das gerichtliche oder außergerichtli-

che Vorgehen bleibt dabei grundsätzlich dem ADAC vorbehalten. Der Vertragspartner verpflichtet sich, den ADAC auf Aufforderung und in geeigneter Weise bei der Verteidigung zu unterstützen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, den ADAC unverzüglich über jede ihm bekanntwerdenden, erfolgten oder drohenden Verletzung oder Beeinträchtigung der Nutzung des offiziellen ADAC Gütesiegel zu unterrichten.

- 2.4** Eine Verwendung des *ADAC Gütesiegel* ohne Zustimmung des ADAC stellt eine Markenverletzung dar. Sollte dem Vertragspartner in Zusammenhang mit der Nutzung des offiziellen *ADAC Gütesiegel* Rechte an ADAC Kennzeichen entstehen, fallen diese automatisch mit Beendigung der Nutzungslizenz an den ADAC zurück. Der Vertragspartner wird aus der Benutzung des offiziellen *ADAC Gütesiegel* keine Rechte gegen den ADAC herleiten. Jede Benutzung der ADAC Kennzeichen bzw. des offiziellen *ADAC Gütesiegel* gilt markenrechtlich als Benutzung durch den ADAC bzw. als Benutzung mit dessen Zustimmung. Soweit dem Vertragspartner, aus welchem Grund auch immer, Rechte an den ADAC Kennzeichen bzw. des offiziellen *ADAC Gütesiegel* erwachsen, wird er diese nur im Rahmen dieser Nutzungsbedingungen nutzen und die Rechte auf erste Anforderung hin an den ADAC unentgeltlich übertragen.
- 2.5** Der Vertragspartner sichert dem ADAC zu, dass über den vereinbarten Inhalt, den Nutzungsumfang und die Darstellung des offiziellen *ADAC Gütesiegel* hinaus keine weiteren verkaufsfördernden Maßnahmen unter Bezugnahme auf ein ADAC Unternehmen und/oder unter Verwendung von ADAC Kennzeichen in jeglicher Art und Weise unternommen werden (z.B. Verlinkung, Einbindung in Quelltext, Suchmaschinenoptimierung, digitale Werbeprogramme).

3 Bestellung und Lizenzgebühr

- 3.1** Das offizielle *ADAC Gütesiegel* wird nach einer verbindlichen Bestellung über das auf der ADAC Internetseite bereitgestellte elektronische Bestellformular (www.adac.de/guetesiegel) für das getestete Produkt oder die getestete Dienstleistung vom ADAC mit seinen Spezifikationen als Grafik in den Farben Schwarz/Weiß (s/w) und farbig (4c) angefertigt und in unterschiedlichen Dateiformaten (z.B. eps-, ai-, jpg-Format) auf elektronischem Wege übermittelt.
- 3.2** Eine Bestellung des offiziellen *ADAC Gütesiegel* kann nur durch den Hersteller des getesteten Produkts, den Anbieter der getesteten Dienstleistung oder durch einen Dritten, der im eigenen Namen Werbemaßnahmen mit dem *ADAC Gütesiegel* durchführt (z.B. Händler, Vertriebsfirma), erfolgen. Er wird hiermit Vertragspartner des ADAC.
- 3.3** Das offizielle *ADAC Gütesiegel* wird auf Bestellung in der jeweiligen Landessprache für jeweils ein Land erstellt. Der ADAC berechnet für die Erstellung des offiziellen *ADAC Gütesiegel* eine Bearbeitungs- und Nutzungslizenzgebühr i.H.v. EUR 750,- zzgl. aller anfallenden gesetzlichen Steuern.
- 3.4** Die Bearbeitungs- und Nutzungslizenzgebühr ist zahlbar ohne Abzug und fällig spätestens 14 Tage nach Rechnungserteilung auf das Konto des ADAC. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang auf das Konto des ADAC.

4 Freigabeverfahren und Haftung

- 4.1** Der Vertragspartner stimmt mit dem ADAC (E-Mailadresse marke@adac.de) jede Einbindung des offiziellen *ADAC Gütesiegel* unter Vorlage eines werblichen Gestaltungsentwurfes ab. Ohne eine vorherige finale Freigabe durch den ADAC darf das offizielle *ADAC Gütesiegel* nicht eingesetzt werden. Die finale Freigabe erfolgt in Textform.
- 4.2** Die Freigabe bezieht sich auf die Art und Weise des eingereichten Gestaltungsentwurfs. Ändert sich der Inhalt des Gestaltungsentwurfs oder die Einbindung des offiziellen *ADAC Gütesiegel* in den Gestaltungsentwurf, ist eine erneute Abstimmung vorzunehmen und eine Freigabe einzuholen.
- 4.3** Eine Freigabe umfasst lediglich die Prüfung der Einhaltung der ADAC Gestaltungsrichtlinien und dieser Nutzungsbedingungen. Sie ersetzt keine rechtliche Prüfung. Der ADAC übernimmt daher keine Gewähr dafür, dass die Gestaltungsentwürfe den rechtlichen Anforderungen der Werbung mit Testergebnissen entsprechen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, den ADAC insoweit von allen sich hieraus ergebenden Ansprüchen Dritter freizustellen bzw. den ADAC bei Ansprüchen Dritter zu entschädigen. Das Recht des Vertragspartners, keinen oder einen geringeren Schaden nachzuweisen, bleibt unberührt.

5 Darstellung

- 5.1** Die Lesbarkeit und eindeutige Wahrnehmbarkeit des offiziellen *ADAC Gütesiegel* muss in allen Werbemaßnahmen jederzeit gewährleistet sein. Die Grafik des offiziellen *ADAC Gütesiegel* darf ausschließlich in der vom ADAC bereitgestellten Form verwendet werden. Jegliche graphische,

sprachliche oder inhaltliche Veränderung ist unzulässig.

5.2 Insbesondere ist es nicht gestattet, das offizielle *ADAC Gütesiegel*

- grafisch zu verändern, etwa durch Beschneiden, Spiegelungen, Glanzeffekte, 3D-Effekte, Drehungen oder sonstige Hervorhebungen,
- farblich zu verändern,
- schräg zu stellen oder unmittelbar angrenzend an andere Elemente zu platzieren,
- proportional zu verzerren,
- mit Zusätzen zu versehen,
- in eine andere Sprache zu übersetzen,
- inhaltlich zu verändern oder zu ergänzen.

6 Inhalt und Aufbau der Werbung

6.1 Die Nutzung des offiziellen *ADAC Gütesiegel* ist nur zulässig, wenn die Werbung beim Verbraucher keine falschen Vorstellungen über das objektive, neutrale und unabhängige Untersuchungsergebnis entstehen lässt und/oder das Untersuchungsergebnis nicht in einen irreführenden oder unzutreffenden Zusammenhang setzt. Mit der Nutzung des offiziellen *ADAC Gütesiegel* darf insbesondere nicht der Eindruck einer direkten Empfehlung für die Angebote des Vertragspartners entstehen. Der objektive, neutrale und unabhängige Status des ADAC als Verbraucherschutzorganisation darf nicht gefährdet werden.

6.2 Die Nutzung ist insbesondere nur erlaubt, wenn

- eine klare und eindeutige Trennung zwischen der Werbung und den ADAC-Aussagen (*ADAC Gütesiegel* sowie sonstige ADAC Testaussagen) gewährleistet ist,
- keine eigenständige Umschreibung der ADAC-Aussagen erfolgt,
- keine wörtlichen ADAC-Aussagen mit anderen Werbeaussagen in Bezug gesetzt werden, die der ADAC nicht untersucht hat,
- das *ADAC Gütesiegel* ausschließlich produkt-/dienstleistungsbezogen verwendet wird,
- keine Übertragung oder Nahelegung der ADAC-Aussagen auf andere, nicht getestete oder lediglich baugleiche Produkte/vergleichbare Dienstleistung erfolgt,
- keine isolierte oder hervorgehobene Darstellung eines günstigen Teilergebnisses oder einer sonstigen Testaussage vorgenommen wird, wenn gleichzeitig weniger günstige Teilergebnisse oder Testaussagen vorliegen.

7 Gültigkeit

7.1 Die Nutzung des offiziellen *ADAC Gütesiegel* ist nur gestattet, solange die Testaussage für das beworbene Produkt/Dienstleistung gültig ist. Die Testaussage ist insbesondere nicht mehr gültig, wenn

- das getestete Produkt/Dienstleistung nicht mehr identisch mit dem ursprünglich geprüften Produkt/Dienstleistung ist,
- sich das Testverfahren (Untersuchungs- bzw. die Bewertungsmethodik) geändert hat,
- dasselbe Produkt/dieselbe Dienstleistung mit demselben Testverfahren erneut getestet wurde.

7.2 Die Nutzung des offiziellen *ADAC Gütesiegel* für das beworbene Produkt/Dienstleistung ist darüber hinaus nicht mehr gestattet bei einem Produkttest spätestens vier Jahre und bei einem Dienstleistungstest spätestens ein Jahr nach der Veröffentlichung des offiziellen Testergebnisses durch die ADAC Medien. Die Fristberechnung beginnt mit dem ersten Tag des auf die Veröffentlichung folgenden Monats.

7.3 In den oben genannten Fällen ist das offizielle *ADAC Gütesiegel* ohne weitere Aufforderung des ADAC auf Kosten des Vertragspartners einzustellen und zu entfernen. Die ordnungsgemäße Entfernung und/oder Unterlassung der Nutzung ist dem ADAC in Textform nachzuweisen.

8 Widerruf

8.1 Der ADAC ist berechtigt, die Freigabe zur Nutzung des offiziellen *ADAC Gütesiegel* im Falle der Zuwiderhandlung gegen eine wesentliche Nutzungsbedingung zu widerrufen. Eine wesentliche Nutzungsbedingung liegt in der Einhaltung der Regelungen zur Darstellung, zum Inhalt und Aufbau der Werbung, zur Gültigkeit der Testaussage, der Pflicht zu einer nochmaligen Abstimmung/Freigabe bei einer nachträglichen Änderung sowie der Pflicht, keine weiteren verkaufsfördernde Maßnahmen im Sinne der Ziffer 2.5 vorzunehmen.

8.2 Im Falle eines Widerrufs ist die Nutzung innerhalb von zehn Werktagen berechnet ab dem Zugang des Widerrufs auf Kosten des Vertragspartners einzustellen und zu entfernen. Die ordnungsgemäße Entfernung und/oder Unterlassung der Nutzung ist dem ADAC in Textform nachzuweisen.

9 Vertragsstrafe

9.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Nutzung des offiziellen *ADAC Gütesiegel* nur in Abstimmung und mit finaler Freigabe des ADAC vorzunehmen. Insbesondere in den folgenden Fällen ist der Vertragspartner jeweils zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von EUR 5.001, - verpflichtet:

- Die abgestimmte und final freigegebene Nutzung des offiziellen *ADAC Gütesiegel* wird nachträglich vom Vertragspartner verändert.
- Das offizielle *ADAC Gütesiegel* wird weiterhin verwendet, obwohl die Testaussage für das getestete Produkt/Dienstleistung nicht mehr gültig ist und/oder die Nutzungsfrist abgelaufen ist.
- Der Vertragspartner nimmt ohne Abstimmung mit dem ADAC in sonstiger Art und Weise Bezug auf den ADAC, um sein eigenes Unternehmen und/oder sein Geschäftsangebot zu präsentieren, so dass eine Empfehlungswirkung für das eigene Unternehmen und/oder Geschäftsangebot entsteht.
- Der Vertragspartner nimmt weitere verkaufsfördernde Maßnahmen im Sinne der Ziffer 2.5 vor.

9.2 Bei fortgesetzten Verstößen löst jede angefangene Woche neuerlich die oben genannte Vertragsstrafe aus. Darüber hinaus gehende Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten. Die Vertragsstrafe wird auf mögliche Schadensersatzansprüche angerechnet. Der Vertragspartner ist zu keiner oder einer geringeren Vertragsstrafe verpflichtet, soweit er keinen oder einen geringeren Schaden nachweisen kann.

10 Datenschutz

Personenbezogene Daten des Vertragspartners/Bestellers bzw. der für diesen handelnde natürliche Personen werden ausschließlich zur Abwicklung der Bestellung und Freigabe des offiziellen *ADAC Gütesiegel* erhoben, gespeichert, verarbeitet, übermittelt und genutzt sowie vertraulich behandelt. Eine Weitergabe der Daten an Dritte zu kommerziellen Zwecken ist ausgeschlossen.

11 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, mit der das wirtschaftlich gewollte Ergebnis am besten erreicht wird. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) sowie von internationalen Verweisungsbestimmungen. Sofern die Firma Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, wird als ausschließlicher Gerichtsstand München vereinbart.